

**UKRAINE - Fortschreibung der Rahmenfinanzierung
2026 - 2030 für den Betrieb von Unterkünften für Geflüchtete
(Ukraine und andere Herkunftsländer)**

Bereitstellung von Mitteln für bis zu 12.000 Bettplätze

Änderung der Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms

Umsetzung des Eckdatenbeschlusses 2026

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17751

Beschluss des Sozialausschusses vom 16.10.2025 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Benötigte finanzielle Mittel zur Bewältigung der Aufgaben, Fortsetzung der Rahmenfinanzierung (Beschluss der Vollversammlung vom 29.11.2023, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11270) Bereitstellung von bis zu 12.000 Bettplätzen durch die Landeshauptstadt München Refinanzierung durch die Regierung von Oberbayern
Inhalt	Kostenrahmen für die Bereitstellung von bis zu 12.000 Bettplätzen Auswirkungen der Schaffung von zusätzlichen Bettplätzen Änderung der Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms
Gesamtkosten / Gesamterlöse	Gesamtkosten und Gesamterlöse werden in der nichtöffentlichen Beschlussvorlage (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17752) dargestellt
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: nein
Entscheidungsvorschlag	Zustimmung zur Umsetzung der vorliegenden Rahmenfinanzierung Änderung der Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms

Gesucht werden kann im RIS auch unter	Dezentrale Unterbringung Erstanlaufstelle Ukraine Kostenerstattung
Ortsangabe	-/-

**UKRAINE - Fortschreibung der Rahmenfinanzierung
2026 - 2030 für den Betrieb von Unterkünften für Geflüchtete
(Ukraine und andere Herkunftsländer)**

Bereitstellung von Mitteln für bis zu 12.000 Bettplätze

Änderung der Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms

Umsetzung des Eckdatenbeschlusses 2026

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17751

Beschluss des Sozialausschusses vom 16.10.2025 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	2
1. Gesamtbedarf für den Betrieb sämtlicher Unterkünfte für die Jahre 2026, 2027, 2028, 2029 und 2030	3
2. Kostenerstattung	3
3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung	4
4. Messungen des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren.....	4
5. Klimaschutzprüfung	5
6. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten.....	5
II. Antrag der Referentin	5
III. Beschluss.....	6

I. Vortrag der Referentin

Die Landeshauptstadt München (LHM) ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 Aufnahmegesetz (AufnG) verpflichtet, Geflüchtete unterzubringen. Somit besteht die gesetzliche Aufgabe der Unterbringung Geflüchteter im übertragenen Wirkungskreis fort.

In der Beschlussvorlage werden auch Angaben über Kosten, den geschätzten Auftragswert und die Kalkulationsgrundlagen gemacht. Diese Angaben könnten die Bewerber bei der Kalkulation beeinflussen und den Wettbewerb einschränken. Dieser Teil wird in der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17752 in der heutigen nichtöffentlichen Sitzung dargestellt.

Darstellung der Kosten für den Betrieb der dezentralen Unterkünfte für Geflüchtete

Für die Kostenkalkulation der notwendigen Dienstleistungen für den Betrieb von Unterkünften werden zwei Verfahren angewandt.

Für alle Unterkünfte, die sich bereits in Betrieb befinden bzw. deren Planung so weit fortgeschritten ist, dass objektbezogene Kalkulationen möglich sind, werden die Kosten objektbezogen berechnet und fortgeschrieben. Darin enthalten sind eine Risikopauschale von 3 % sowie der jährliche Inflationsausgleich von 5 %.

Für alle Bettplätze, für die noch keine objektbezogene Kalkulation möglich ist, werden auf Grundlage einer Mischkalkulation, die verschiedene Risikofaktoren berücksichtigt, Kosten pro Platz angesetzt. Die Risikofaktoren berücksichtigen insbesondere die besonderen Anforderungen von kurz- und mittelfristig nutzbaren Plätzen, wie Catering, Brandwachen, erhöhten Personalaufwand aufgrund kurzfristig verstärkter Belegung, Preissteigerungen und Inflationsausgleich.

Beide Kalkulationen berücksichtigen die Vorgaben der Regierung von Oberbayern (ROB) zur Kostenerstattung sowie die Anforderungen an Tarifbindungen und Mindestlohn.

Der Aufbau der konkreten Platzkapazitäten im Stadtgebiet München wird mit der ROB verhandelt und abgestimmt. Zustimmungen zum Aufbau von Kapazitäten sind abhängig von Art und Ausstattung der Objekte. Insbesondere kurzfristige Akutunterbringungsplätze aber auch mittelfristige Notunterkünfte sollen zusehends durch langfristige dezentrale Unterbringungsmöglichkeiten mit besserem Standard und nach Wirtschaftlichkeitsbetrachtung mit besserem Kosten-Nutzen-Faktor abgelöst werden.

Die dynamischen Entwicklungen im Geflüchtetenbereich sowie die damit einhergehenden politischen Entwicklungen stellen das Sozialreferat, Amt für Wohnung und Migration vor große Herausforderungen bei der Planung benötigter Mittel und Bettplätze. Der aktuelle Strategiewechsel der ROB, wonach der Standort München nach Ansicht der ROB zu teuer für die Unterbringung von Geflüchteten ist, führt dazu, dass das Sozialreferat aktuell nicht neue Standorte, sondern lediglich Ersatzstandorte akquirieren wird. Diese aktuelle Prognose steht unter dem Vorbehalt weiterer Strategiewechsel der ROB bzw. unerwarteter Zugangsgeschehen.

Die für das Jahr 2026 voraussichtlich benötigten durchschnittlichen 12.000 Bettplätze stehen derzeit zur Verfügung. In den kommenden 18 Monaten besteht daher derzeit kein unmittelbarer Bedarf an zusätzlichen Unterkünften, da die bestehenden Kapazitäten aller Voraussicht nach ausreichen werden. Diese umfassen auch eine langfristig gesicherte Basiskapazität von 4.500 Plätzen. Sollte es zu Schließungen oder zum Wegfall von Plätzen innerhalb dieser Basiskapazität kommen, wird die LHM Maßnahmen zur Akquise neuer Standorte ergreifen, um die Basiskapazität aufrechtzuerhalten. Dies gilt vorbehaltlich möglicher strategischer Neuausrichtungen der ROB sowie unvorhersehbarer Zugangsdynamiken.

Um mit Blick auf die veränderten Rahmenbedingungen und Mittelbedarfe handlungsfähig zu bleiben, sollen Strategie und Finanzierung der dezentralen Unterbringung von Geflüchteten (Bestands- und neue Unterkünfte seit 2022) in einer einheitlichen Beschlussvorlage für den Zeitraum 2026 - 2030 fortgeschrieben werden. Sofern sich die Rahmenbedingungen ändern, erfolgt in 2026 eine Fortschreibung 2027 - 2031.

1. Gesamtbedarf für den Betrieb sämtlicher Unterkünfte für die Jahre 2026, 2027, 2028, 2029 und 2030

Dieser Beschluss dient dazu, die Bereitstellung der Mittel für den weiteren Betrieb von Unterkünften im Geflüchtetenbereich für die Jahre 2026 - 2030 sicherzustellen. Um den Bedarf an Bettplatzkapazitäten decken zu können, sind zu den bereits geschaffenen und in Planung stehenden Unterkünften weitere Bettplätze einkalkuliert.

Die Kosten, die für den Bedarf an Bettplatzkapazitäten anfallen, umfassen für die verschiedenen Betriebsformen Kosten für Betriebsführung, Kosten für den Sicherheitsdienst, Cateringskosten sowie Reinigungs- und Lagerkosten separat dargestellt. Die Kosten der Betriebsführung umfassen dabei Hausmeisterdienst, Wäschedienst, den kleinen Bauunterhalt, sonstige Kosten (Speditionskosten Ausstattung) und die Wartung der Überfallmeldeanlagen.

Zusätzlich benötigt werden investive Mittel für die Jahre 2026 und 2027 zur Errichtung von Appartementküchen in Unterkünften.

Das Kommunalreferat bringt ab 2027 im Rahmen des Eckdatenbeschluss-Verfahrens einen entsprechenden Beschluss zur Anpassung des Reinigungsbedarfs ein.

Die für die Immobilienwirtschaftlichen Betriebskosten (Wasser, Abwasser, Löschwasser, Heizung, Strom, Müllentsorgung, Straßenreinigung) erforderlichen Finanzmittel werden in einer gesonderten Sitzungsvorlage des Kommunalreferates beantragt.

Eine entsprechende Vergabeermächtigung zur Beschaffung der verschiedenen benötigten Dienstleistungen bis in das Jahr 2030 wurde mit der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15787 in der Vollversammlung am 26.02.2025 beschlossen.

Begründung des Bedarfs

Die LHM benötigt Mittel zur Bereitstellung und zum Betrieb der durchschnittlich 12.000 Bettplätze. In den kommenden 18 Monaten besteht aus den aktuellen Prognosen heraus kein unmittelbarer Bedarf an zusätzlichen Unterkünften, da die bestehenden Kapazitäten aller Voraussicht nach ausreichen werden. Diese umfassen auch eine langfristig gesicherte Basiskapazität von 4.500 Plätzen. Sollte es zu Schließungen oder zum Wegfall von Plätzen innerhalb dieser Basiskapazität kommen, wird die LHM Maßnahmen zur Akquise neuer Standorte ergreifen, um die Basiskapazität aufrechtzuerhalten. Dies gilt vorbehaltlich möglicher strategischer Neuausrichtungen der ROB sowie unvorhersehbarer Zuggangsdynamiken.

2. Kostenerstattung

In den Fällen, in denen eine Kostenerstattung möglich ist, also wenn die entsprechende Person Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beantragt, werden die Cateringleistungen im Rahmen der Transferleistungen gemäß AsylbLG gegenüber der ROB geltend gemacht. Da in der aktuellen Lage aber vorrangig die Versorgung der ankommenden Geflüchteten sichergestellt werden muss und die ROB eine Übernahme der Cateringkosten zugesagt hat, werden diese volumnfänglich in die Berechnungen einbezogen.

Mit Änderung der Rechtsgrundlage und dem Wechsel des Rechtskreises vom AsylbLG ins Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende oder Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB II, SGB XII) haben hilfebedürftige Geflüchtete aus der Ukraine aktuell noch Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung. Die derzeitige Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag vereinbart, dass Geflüchtete mit Aufenthaltsrecht, die nach dem 01.04.2025 eingereist sind, Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, sofern sie bedürftig sind. Dies betrifft vor allem die Geflüchteten aus der Ukraine. Die Umsetzung der Vereinbarung im Koalitionsvertrag ist gerade in Arbeit. Demnach sollen Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis für vorübergehenden Schutz erhalten oder beantragt haben, Leistungen nach dem AsylbLG bekommen. Dazu liegt ein Entwurf vor, der einen Vorschlag für die Umsetzung enthält.

Im Rahmen des Satzungsvollzugs wird, unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und des Äquivalenzprinzips, bei vorgenannten Voraussetzungen wie auch bei Selbstzahler*innen ein angemessener Gebührenbeitrag für Nutzung und Catering erhoben.

Sämtliche Kosten für die Betriebsführung einer Unterkunft sowie Kosten für benötigte Cateringleistungen werden bei der ROB zur Erstattung angemeldet. Das Kostenerstattungsverfahren wird dabei im Benehmen mit der ROB geregelt. Erzielte Gebühreneinnahmen stellen keine realen Erlöse dar, sondern sind vielmehr ein reiner „Durchlaufposten“.

Eine Übersicht zur Erstattungsfähigkeit der unter Punkt 1 beschriebenen Kosten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Maßnahme	Kostenzusicherung
Betrieb Unterkünfte (Betriebsführung, Sicherheit, Hausmeister, Wartung ÜMA, kleiner Bauunterhalt), sonstige Kosten (Speditionskosten Ausstattung)	Kostenübernahme grundsätzlich zugesichert / Kosten werden zur Erstattung angemeldet, erstattungsfähig
Ersatzbeschaffung städtisches Lager	Kosten werden zur Erstattung angemeldet, sobald Entnahme aus dem Lager erfolgt, erstattungsfähig
Catering	Kosten werden zur Erstattung angemeldet, erstattungsfähig
Appartementküchen (investiv)	Kosten werden zur Erstattung angemeldet, erstattungsfähig

Die angemeldeten Erlöse, die tatsächliche Kostenerstattung und die Kostenzusicherung sind der nicht öffentlichen Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17752 zu entnehmen.

3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Es wird auf die Ausführungen in der nichtöffentlichen Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17752 verwiesen.

4. Messungen des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

Die Maßnahmen zur Unterbringung, Betreuung und Versorgung Geflüchteter sind zwingend erforderlich, da diese gesetzlich vorgeschrieben sind und zudem humanitären Grundsätzen entsprechen. Es gibt keinen durch Kennzahlen quantifizierbaren Nutzen. Eine menschenwürdige Unterbringung, Betreuung und Versorgung der Schutzsuchenden aus der Ukraine und anderen Herkunftsländern wird gesichert, Wohnungs- und Obdachlosigkeit werden vermieden und eine Integration in die Stadtgesellschaft entsprechend gefördert.

5. Klimaschutzprüfung

Laut „Leitfaden Vorauswahl Klimaschutzrelevanz“ ist das Thema des Vorhabens nicht klimaschutzrelevant. Eine Einbindung des Referates für Klima- und Umweltschutz ist nicht erforderlich.

6. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Beschlussvorlage wurde mit der Stadtkämmerei, mit dem Direktorium, Vergabestelle 1, und dem Kommunalreferat abgestimmt. Die Stadtkämmerei erhebt keine Einwände gegen die Beschlussvorlage, soweit die Budgetvorgabe für den Teilhaushalt des Referats gemäß Eckdatenbeschluss (EDB) eingehalten wird. Das Kommunalreferat erhebt keine Einwände gegenüber der Beschlussvorlage und wird im Rahmen des EDB-Verfahrens ab 2027 einen entsprechenden Beschluss zur Anpassung der für die Reinigung sowie für die übrigen Hausbewirtschaftungskosten notwendigen Finanzmittel einbringen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM und § 45 Abs. 3 GeschO war aufgrund nicht vollständiger Mitzeichnungen im stadtweiten Verfahren nicht möglich. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, um die Unterbringung von Geflüchteten in der Landeshauptstadt München weiterhin sicherzustellen.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Nitsche, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gökmoglu, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Sozialrat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität, dem Migrationsbeirat, dem Direktorium/Vergabestelle 1 und dem Kommunalreferat ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Sachkosten Betrieb Unterkünfte

- Der Stadtrat stimmt der Betriebsführung in den Unterkünften, den Sicherheits-, Caterings- und Reinigungsleistungen zu.

Sachkosten und investive Kosten für Lagerersatzbeschaffungen

- Der Stadtrat stimmt den Lagerersatzbeschaffungen zu.

- Das Kommunalreferat wird gebeten, die einmalig im Jahr 2026 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Reinigungsleistungen zusätzlich bei der Stadtkämmerei im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2026 anzumelden.

- Das Kommunalreferat wird gebeten, ab dem Jahr 2027 die jeweils anfallenden Reinigungskosten künftig bei der Stadtkämmerei im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellung anzumelden.

- Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.**

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Sozialreferat, Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An das Kommunalreferat
An das Direktorium, D-II-VGSt1
An das Sozialreferat, S-GL-GPAM
An das IT-Referat
An das Sozialreferat, S-III-MF/SdU
An das Sozialreferat, S-III-L/QC (2x)
An das Gesundheitsreferat
z. K.
Am